99063057261003

Messbericht über kontinuierliche Messungen von Luftschadstoffen bei mittelgroßen Feuerungsanlagen vorlegen

Heruntergeladen am 27.07.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/270255507/L100039

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99063057261003
Leistungsbezeichnung I	Messbericht über kontinuierliche Messungen von Luftschadstoffen bei mittelgroßen Feuerungsanlagen vorlegen
Leistungsbezeichnung II	Messbericht über kontinuierliche Messungen von Luftschadstoffen bei mittelgroßen Feuerungsanlagen vorlegen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Emissionsbericht, LAI-Mustermessbericht, Immissionsschutz, Messstelle, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlagen, Jahresbericht,

Modul	Sachverhalt
	Luftschadstoffe, Ableitbedingungen, Genehmigungsbedürftige Feuerungsanlage, ReSyMeSa, Emission, Schadstoffmessung, Feuerungswärmeleistung, VDI 4220, TA Luft, Abgasverlust, 44 BImSchV, Emissionsmessbericht, Mischfeuerungen
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Immissionsschutz (063)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Prüfung und Nachweise für Sachkunde und Sicherheit (2120300), Abfall, Schadstoffe und Emissionen (2130100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	18.08.2023
Fachlich freigegen durch	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz (MKUEM)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/__26.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/__29.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_44/__29.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/__26.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/__29.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_44/__29.html https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-ImSchGZustVRP2002V5Anlage https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-ImSchGZustVRP2002V6P1 https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-ImSchGZustVRP2002V1P2 https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-VwORGRPV2P7 https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-VwORGRPV2P8 https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-ImSchGZustVRP2002V5Anlage

Modul	Sachverhalt
	https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-ImSchGZustVRP2002V6P1 https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-ImSchGZustVRP2002V1P2 https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-VwORGRPV2P7 https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-VwORGRPV2P8
Teaser	Als Betreiber einer mittelgroßen Feuerungsanlage, Gasturbinen- oder Verbrennungsmotoranlage, müssen Sie den Schadstoffausstoß unter bestimmten Voraussetzungen durch kontinuierliche Messungen ermitteln und über die Ergebnisse einen Messbericht erstellen.
Volltext	Wenn Sie eine mittelgroße Feuerungsanlage, Gasturbinen- oder Verbrennungsmotoranlage betreiben, müssen Sie den Schadstoffausstoß unter bestimmten Voraussetzungen durch kontinuierliche Messungen ermitteln. Über die Ergebnisse der Messungen müssen Sie für jedes Kalenderjahr einen Messbericht erstellen und dies en fristgerecht an die für Sie zuständige Immissionsschutzbehörde senden.
Erforderliche Unterlagen	Vollständiger Messbericht
Voraussetzungen	• Sie sind Betreiber einer mittelgroßen Feuerungs, Gasturbinen- oder Verbrennungsmotoranlage. • Sie haben Ihre Anlage in Betrieb genommen.
Kosten	Gebühr: Es fallen keine Kosten an
Verfahrensablauf	• Sie werten die kontinuierlichen Messungen eines jeden Kalenderjahres aus. • Sie erstellen über die Ergebnisse einen Messbericht. • Sie senden den Messbericht fristgerecht an die für Sie zuständige Immissionsschutzbehörde.
Bearbeitungsdauer	
Frist	• Den Messbericht eines jeden Kalenderjahres müssen Sie bis spätestens 31. März des jeweiligen Folgejahres bei der zuständigen Immissionsschutzbehörde

Modul	Sachverhalt
	vorlegen. • Der Messbericht und die Aufzeichnungen der Messgeräte müssen Sie für mindestens 6 Jahre nach Ende des jeweiligen Berichtszeitraumes aufbewahren.
weiterführende Informationen	Sie können auf der nachfolgenden Internetseite nach akkreditierten Messinstituten suchen, die für die von Ihnen eingesetzten Messgeräte: • den ordnungsgemäßen Einbau bescheinigen, • die Kalibrierung durchführen, • die Funktionsfähigkeit prüfen. https://www.resymesa.de/resymesa/Allgemein https://www.resymesa.de/resymesa/Allgemein
Hinweise	Wenn Sie den Messbericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegen, begehen Sie eine Ordnungswidrigkeit.
Rechtsbehelf	Keiner. Bei der Verwaltungsleistung handelt es sich um einen Realakt, gegen den kein Rechtsbehelf möglich ist.
Kurztext	• Messbericht über kontinuierliche Messungen von Luftschadstoffen Entgegennahme bei mittelgroßen Feuerungsanlagen • Betreiber bestimmter mittelgroßer Feuerungsanlagen, Gasturbinen und Verbrennungsmotoranlagen müssen deren Schadstoffausstoß durch geeignete Messgeräte kontinuierlich messen, registrieren und auswerten. Die Messung muss in der Regel durch ein akkreditiertes Messinstitut oder einen Sachverständigen durchgeführt werden • Anlass zur Messung: Inbetriebnahme der Anlage oder Emissionsrelevante Änderung der Anlage • Frist zur Messung: Innerhalb von 4 Monaten nach Inbetriebnahme oder einer emissionsrelevanten Änderung • zuständig: zuständige Immissionsschutzbehörde • in Rheinland-Pfalz: Struktur- und Genehmigungsdirektion
Ansprechpunkt	Bitte wenden Sie sich an die zuständige Struktur- und Genehmigungsdirektion.

Modul	Sachverhalt
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Submit measurement report on continuous measurements of air pollutants in medium-sized combustion plants, Messbericht über kontinuierliche Messungen von Luftschadstoffen bei mittelgroßen Feuerungsanlagen vorlegen